

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-007/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 51

Termin der Tagung: 31.03.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.01.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	18.03.2004	☒ Hauptausschuss	24.03.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	31.03.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Sport, Schule u. Kultur		☒ JHA	02.03.2004

Beratungsgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.01.2004 wurde die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, die zurzeit gültige Satzung des Jugendamtes in den §§ 4 und 8 neu zu regeln.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss besteht, als gesetzlicher Ausschuss nach § 71 SGB VIII-KJHG-, aus 10 Mitgliedern.

6 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der Fraktionen und 4 Mitglieder aus den Vorschlägen der öffentlichen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

1. Die/der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschuss kann laut § 4 (8) der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus nur aus den Reihen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, welche der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt werden. Es besteht nicht die Möglichkeit, die Stellvertretung aus dem Bereich der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu wählen, welche von einem öffentlichen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entsandt wurden.

Zumindest die/der stellvertretende Vorsitzende soll aus allen 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschuss wählbar sein.

2. Der Jugendhilfeausschuss ist laut § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Cottbus verpflichtet, drei ständige Unterausschüsse zu bilden.
Nach § 7 AGKJHG ist jedoch lediglich der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Unterausschüsse sind bei Bedarf möglich.

Es gibt keine Rechtssprechung zum SGB VIII-KJHG und zum AGKJHG, welche diese Regelungen einschränken.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Stadtverwaltung Cottbus

Dezernat Jugend, Kultur, Soziales

Jugendamt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG-Org.) vom 26.06.1997 (GVBl. II/97 S. 87) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus vom 16.12.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2001, beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus

§1 Zu § 4 Zusammensetzung des JHA

Dem Satz 1 im Abs. 8, folgt ein Satz 2:

- (8) Die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von den stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§2 Zu § 8 Unterausschüsse

Der § 8 erhält nachfolgende neue Fassung:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten.
- (4) Die Unterausschüsse setzen sich aus mindestens drei vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus in der Fassung des Beschlusses vom 30.05.2001 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Gegenüberstellung
zur 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus
Vorlage zur Entscheidung Nr. III-007/04

ALT		NEU
§ 4	(8) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.	(8) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von den stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
§ 8	(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet drei ständige Unterausschüsse. Dies sind: a) der Unterausschuss Jugendhilfeplanung, b) der Unterausschuss Finanzen, c) der Unterausschuss Kindertagesstätten. Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. Die Unterausschüsse setzen sich aus fünf vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen. (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.	(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse bilden. (3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. (4) Die Unterausschüsse setzen sich aus mindestens drei vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und mit § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG-Org.) vom **26.06.1997 (GVBl. II/97 S. 87)** hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1998 die Satzung und am **30.05.2001 die 1. Änderung erlassen:**

I. Das Jugendamt

§ 1 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Ersten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch, AGKJHG, in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung des JHA

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse entsprechend, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung an, davon
 - a) sechs Stadtverordnete oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) vier Frauen und Männer, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird das stellvertretende zum stimmberechtigten Mitglied. In diesem Fall ist eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (6) Die Vorschläge der freien Träger werden durch direktes Anschreiben eingeholt. Die im Bereich der Stadt Cottbus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem im § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Kreis.
- (7) Bei den Vorschlägen und der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Als Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (8) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Die Wahl beschränkt sich auf die Zusammensetzung der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder.**
- (9) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
 - b) die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,

c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

d) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,

e) das Gesundheitsamt,

f) das Arbeitsamt,

g) das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,

h) die Polizeibehörde,

i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

j) der Stadtsporthund.

Für die Mitglieder nach d) bis j) ist durch die entsprechende Stelle je eine Vertretung zu bestellen.

(10) Weitere sachkundige Frauen und Männer können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode erfolgt dies durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

(11) Der Jugendhilfeausschuss soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

(12) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(13) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder dies verlangt.

§ 5 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach §71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 4. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 5. der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 6. der Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 7. der Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe und der Aufstellung des Jugendförderplanes gemäß § 26 AGKJHG,
 8. der Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel sowie der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 9. der Anhörung vor Berufung des/der Jugendamtsleiters/in gemäß § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
 10. dem Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 11. der Benennung der Mitglieder für die Kindertagesstätten-Ausschüsse gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg,
 12. dem Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 10 Kriegsdienstverweigerungsverordnung.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

§ 6 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe erfolgen. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 7 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

- (1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (2) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

- (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.

Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten.

Die Unterausschüsse setzen sich aus fünf vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in Bundes-, Landes- oder kommunal-verfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der auf die Ausschüsse entsprechend anzuwendenden Fassung.

III. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes außer Kraft.

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus